

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „SMGV Gipser Ostschweiz“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Kantone Graubünden, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau.

Sind die geographischen Grenzen des Verbandsgebietes nicht eindeutig bestimmbar, sind diese in Absprache mit den betroffenen benachbarten Verbänden oder Sektionen in einem besonderen Anhang zu den Statuten festzulegen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen, insbesondere

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen;
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerter Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.;
- c) regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- e) Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- f) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen gemäss den SMGV-Empfehlungen;
- g) Schaffung von Grundlagen auf dem Gebiete des Submissionswesens;
- h) Schaffung von Grundlagen zur Berechnung der Kalkulationspreise;
- i) Bildung einer Stellenvermittlung für Verbandsmitglieder;
- j) Pflege der Kameradschaft.

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen und eine Geschäftsstelle einzusetzen.

Art. 4 Beziehung zum SMGV

Der Verband ist dem SMGV als Regionalverband angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Betriebe des Gipsergewerbes mit Sitz im Verbandsgebiet;
- b) Betriebe, die dem Gipsergewerbe nahe stehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt werden;
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Maler- oder Gipserbetrieb ausschliesst.
 - Kaderangehörige
 - Fachlehrer
- d) Einzelpersonen (natürliche Personen), die mit dem Gipsergewerbe eng verbunden und am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind;
- e) Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit.
- f) Altmeister

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge.

Altmeister sind Einzelpersonen ohne Betrieb, welche nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen; sie sind gleichzeitig Altmeister des SMGV. Altmeister werden vom Vorstand ernannt. Sie sind beitragsbefreit.

Art. 6 Aufnahme

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Gipsergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Maler- oder Gipserlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Maler- oder Gipserlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten oder die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vereinspräsidenten mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes;
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband;
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet an den Vorstand zuhänden der nächst folgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Vereinsgebiet.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verbandspräsidenten oder der Geschäftsstelle eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese vom Vorstand genehmigt wird.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

Art. 11 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, gültigen Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

„Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge bemessen sich nach der SUVA-Lohnsumme **des Vorjahres sowie der Lohnsumme für eingemietete temporäre Arbeitskräfte.**

Das Mitglied erklärt sich bereit, die Vollmacht zur Anfrage der SUVA-Lohnsumme dem SMGV Gipser Ostschweiz zu erteilen. **Zudem verpflichtet sich das Mitglied, dem SMGV Gipser Ostschweiz die jeweils entrichtete Lohnsumme für eingemietete temporär angestellte Arbeitskräfte mitzuteilen.**

III. Finanzielles

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über

- a) die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) den Vermögensertrag;
- c) Beiträge an Kurse/Anlässe

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem lohnsummenabhängigen Beitrag.

Die Höhe des von jedem Mitglied zu entrichtenden ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese Beitragsordnung hat sich im folgenden Rahmen zu bewegen: Der Mindestbeitrag pro Mitglied an den Verband „SMGV Gipser Ostschweiz“ beträgt Fr. 150.- jährlich und der Höchstbeitrag pro Mitglied Fr. 1000.- jährlich.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

IV. Verbandsorgane

Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) die Geschäftsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 17 Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Geschäftsstelle
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Statutenrevision;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;

- g) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen;
- h) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen;
- i) Festsetzung von Bussen.

Art. 19 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder. Die beitragsfreien Mitglieder (Einzelmitglieder und Altmeister) sind nicht stimmberechtigt.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Art. 20 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangt.

Art. 21 Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV

Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV zieht eine Busse von Fr. 100.- nach sich. Sie wird der Beitragsrechnung belastet

2. Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Rechnungsführer und 2-4 Beisitzern (Kantonsbeauftragte).

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung;
- b) Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
- c) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen;
- d) Bestimmung der kollektiv zu zweien rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten;
- e) Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- f) Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen;

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an die Geschäftsstelle zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsstelle können in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt werden.

Art. 24 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Sie werden nach Massgabe eines von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglements entschädigt.

Das Gremium Präsident, Kassier und Aktuar bildet den geschäftsleitenden Ausschuss (GLA) und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 25 Abstimmungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (=Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 26 Stellung, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen ersten und einen zweiten sowie einen Ersatzrevisor. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode übergibt der erste Rechnungsrevisor sein Amt dem zweiten Revisor. Der Ersatzrevisor wird automatisch zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können bei der alljährlichen Budgetberatung des Vorstandes beigezogen werden.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 27 Funktion/Aufgaben

Die **Geschäftsstelle** hat folgende Aufgaben:

- Führung von Aktuariat, Sekretariat und Kasse nach Anweisung des Vorstandes
- Adresserfassung und –mutation (Lieferanten, Mitglieder, weitere)
- Vorbereitung Traktandenlisten und Organisation von Vorstandssitzungen und GV nach Anweisung des Präsidenten
- Erstellung und Versand der Protokolle nach Anweisung des Aktuars
- Organisation von gesellschaftlichen Anlässen oder Kursen nach Anweisung des Vorstandes
- Schriftverkehr und weitere Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes
- Rechnungstellung an die Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem SMGV-Zentralkassier
- Mahnwesen
- Buchführung und Jahresabschluss, Erstellen des Budget, Aufgebot der Revisoren rechtzeitig für Vorstandssitzungen und GV.

Unterschriftsberechtigung: Kollektive Unterschrift immer zu zweien: die drei Mitglieder des GLA und die Geschäftsstelle.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 28 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 29 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dem in geheimer Abstimmung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

Art. 30 Strafbestimmungen

Verbandsmitglieder, die ihre mitgliedschaftlichen Pflichten im Sinne von Art. 11 verletzen, können von der Generalversammlung mit einer Busse bis zum Höchstbetrag von Fr. 2'000.- bestraft werden.

Vorbehalten bleiben allenfalls in Reglementen vorgesehene höhere Bussen.

Art. 31 Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 12. Mai 2017

Der Präsident



Felix Widmer

Die Geschäftsstelle



Priska Koller